

- ▶ **Information über bisher beschlossene Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise (Liquiditätsunterstützung, steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätsschonung, Bürgschaften, Zuschüsse).“**

Je länger die Corona-Krise und die damit verbundenen Einschränkungen anhalten, desto stärker werden auch in unserer Branche die finanziellen Auswirkungen sein.

Wir wollen Ihnen in diesem Rundschreiben daher einen Überblick geben, welche Maßnahmen von der Politik ergriffen worden sind und wie diese beantragt werden können. Die Themen Kurzarbeitergeld und Unterstützung nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben hier ausgeklammert, da sie schon in anderen Rundschreiben behandelt worden sind. Auch in diesem Schreiben haben wir wieder Informationen aus verschiedenen Quellen (Unternehmer NRW, unser Beraternetzwerk, ...) verarbeitet und versuchen Ihnen einen bestmöglichen Überblick in der aktuellen Lage zu geben.

KfW Förderkredite

Beim [KfW-Unternehmerkredit](#) sind Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel Ihre Hausbank) von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen möglich. Außerdem ist die Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro geöffnet worden. Diese Bedingungen gelten für Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind und auch für den [ERP-Gründerkredit](#), der sich an Unternehmen richtet, die weniger als fünf Jahre am Markt sind.

Unternehmen, die mehr als fünf Jahre am Markt sind, können außerdem den [KfW-Kredit für Wachstum](#) beantragen. Dieser Kredit dient der allgemeinen Unternehmensfinanzierung inklusive Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung. Bisher hatte der Kredit eine Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung, die nun aufgehoben wurde. Außerdem wurde die Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen auf fünf Mrd. Euro und die anteilige Risikoübernahme auf bis zu 70 % erhöht.

Zusätzlich soll für „kleine“, „mittlere“ sowie „große“ Unternehmen je ein KfW-Sonderprogramm vorbereitet und schnellstmöglich eingeführt werden. Dabei wird die Risikoübernahme bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) verbessert und beträgt bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen bis zu 90 %. Diese können auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten. Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt jedoch dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die **Antragsstellung** erfolgt über **Ihre Hausbank bzw. Finanzierungspartner**, d.h. Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder die Finanzvermittler. Für konkrete Fragen können Sie auch die **KfW-Hotline** kontaktieren **0800 539 9001 – Mo – Fr 08:00 bis 18:00 Uhr**.

Steuererleichterungen

Die Gewährung von Steuerstundungen soll erleichtert werden, wenn die Einbeziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das BMF eingeleitet und die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen zu stellen.

Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird. Die [Generalzolldirektion](#) hat ein FAQ erstellt.

Die Steuererleichterungen beantragen Sie in der Regel bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Informationen für NRW inkl. eines aktuellen Hinweises der Finanzverwaltung finden Sie unter: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/information/corona>

In NRW steht nun auch ein **stark vereinfachtes Antragsformular** zur Verfügung. Sie finden es unter dem folgenden Link: <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>

Bürgschaftsbanken

Für die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm wurde Folgendes beschlossen:

Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Die Obergrenze am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % der Betriebsmittel erhöht. Bürgschaftsbanken können nun Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen.

Die **Kreditherkunft spielt für die Bürgschaft keine Rolle**, es können Kredite der KfW, Landesförderinstitute oder Hausbankkredite verbürgt werden. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Sie online über das [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken stellen.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte **Großbürgschaftsprogramm** (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 %. Informationen zur Beantragung erhalten Sie in der [Förderdatenbank](#) des Bundes.

Bezüglich der Thematik der Bürgschaften verweisen wir auch noch einmal auf den Link zu den Informationen der Bürgschaftsbank NRW:

<https://mailchi.mp/bb-nrw/neues-nl-design-2452897?e=6b6d15945d>

Hier informiert die Bürgschaftsbank sehr konkret und greifbar, wie Sie bei der Beantragung von Finanzierungsbeihilfen vorgehen sollten.

Direkte Zuschüsse für Kleinunternehmen

Der Bund hat angekündigt, in der kommenden Woche ein Zuschussprogramm speziell für Kleinunternehmer (voraussichtlich bis 10 Beschäftigte) und Solo-Selbstständige einzurichten. Die Landesregierung hat erklärt, das Bundesprogramm genau zu prüfen und dort, wo dies nötig ist, passgenau zu ergänzen. Sobald es hierzu neue Informationen gibt, werden wir diese selbstverständlich schnellstmöglich an Sie weitergeben.

NRW Rettungsschirm

Die NRW Landesregierung hat am 19.03. einen sogenannten NRW Rettungsschirm beschlossen. Einen Überblick hierzu finden Sie in der Anlage I. Die konkreten Maßnahmen bestehen aber aus den oben bereits beschriebenen Instrumenten und erweitern daher für Sie die Möglichkeiten nicht wirklich. Allerdings gibt die Anlage einen recht guten Überblick und fasst insoweit die Maßnahmen noch einmal recht anschaulich zusammen.

Zusammenfassung Finanzielle Hilfen in den einzelnen Bundesländern (mit Schwerpunkt NRW)

Der untenstehende Link führt zu einer guten Übersicht der finanziellen Hilfen in den einzelnen Bundesländern für kleine Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise Unterstützung brauchen. Die Artikel bieten für interessierte Leser weitere und redaktionell gut aufbereitete Informationen zu den Details der einzelnen Maßnahmen.

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-diese-hilfen-geben-die-bundeslaendern-den-betrieben>